

Sparpotenziale durch elektronischen Rechtsverkehr



Es ist noch nicht lange her, da gab es Diskussion darüber, ob durch Einreichung eines Schriftsatzes per Telefax bei Gericht wirksam und fristgerecht Klage erhoben werden kann. Mittlerweile ist das Fax ein viel benutztes Mittel, um kurzfristig noch Fristen zu wahren.

Doch die Entwicklung geht weiter. Internet und E-Mail finden auch in der Anwaltskanzlei rasante Verbreitung und sind auf dem Weg, die konventionelle Post abzulösen.

Sämtliche bundesdeutschen Prozessordnungen sehen mittlerweile vor, dass auch per E-Mail wirksam Klage erhoben werden kann, sofern die einzelnen Bundesländer dies ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist in jedem Fall, dass die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 SigG) versehen ist. Seit dem 01.12.2008 ist die Beantragung eines Mahnbescheids

sogar nur noch elektronisch möglich.

Die Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur setzt zwar zunächst einen einmaligen Aufwand durch Beantragung einer Signaturkarte, Installation eines Kartenlesers sowie der entsprechenden Signatursoftware voraus. Dieser hält sich aber in Grenzen, wenn ein hierauf spezialisierter Dienstleister wie die signhelp Deutschland GmbH (www.signhelp.de) beauftragt wird.

Ist dies einmal erledigt, kann schon bald ein Großteil der Kommunikation mit Gerichten, Behörden und Mandanten nicht nur rechtssicher, sondern durch das in der Signaturkarte automatisch enthaltene Verschlüsselungszertifikat auch abhörsicher abgewickelt werden. Die Zeiten, in denen der Anwalt „mit schlechtem Gewissen“ vertrauliche Mandantenkommunikation durch unverschlüsselte E-Mails geführt hat, gehören der Vergangenheit an.

Zudem birgt dies ein erhebliches Sparpotenzial sowohl an Material- als auch an Portokosten. Denn weder das Versenden noch die Signatur und Verschlüsselung einer E-Mail verursachen neben den einmaligen Anschaffungskosten der

BGH, Beschluss vom 15.07.2008 – X ZB 8/08 -:

Eine Berufungsbegründung ist auch dann in schriftlicher Form eingereicht, wenn dem Berufungsgericht ein Ausdruck der als Anhang einer elektronischen Nachricht übermittelten, die vollständige Berufungsbegründung enthaltenden Bilddatei (hier: PDF-Datei) vorliegt. Ist die Datei durch Einscannen eines vom Prozessbevollmächtigten unterzeichneten Schriftsatzes hergestellt, ist auch dem Unterschriftserfordernis des § 130 Nr. 6 ZPO genügt.

anwaltsmagazin-Tipp:

Die Entscheidung des BGH kann in trügerischer Sicherheit wiegen. Denn sie setzt ausdrücklich voraus, dass der Schriftsatz vor Fristablauf vom Gericht ausgedruckt wird. Falls dies nicht sichergestellt werden kann, sollte der Anwalt sich nicht hierauf verlassen. Deutlich sicherer ist die Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Signatureinheit noch laufende Kosten. Außerdem kann die Signatureinheit auch für eine Vielzahl weiterer Vorgänge eingesetzt werden, beispielsweise für die einzig wirklich „papierlose“ Kommunikation über das Steuerportal ELSTER.

Haben Sie Fragen zum Anwaltssekretariat? Rufen Sie kostenfrei an:

0800-50 40 44 40 04

anwaltsmagazin Gutscheineheft

Kostenfreie Telefonberatung zu Signaturlösungen von Anwalt zu Anwalt

Von unserem Partner signhelp* erhalten Sie eine kurze informative Beratung¹ zu einer auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Signaturkarte sowie der erforderlichen Hard- und Software. Auf Wunsch erhalten Sie einen Rückruf zu einem vereinbarten Termin.

Lassen Sie sich individuell und kostenfrei beraten: 0800 50 40 44 40 13
www.anwaltssekretariat.de/gutscheineheft

kostenfreie
Telefon-
beratung

